

# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

7. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 15.12.2004

Nummer 23

## Inhalt:

- **Senatsrichtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**S. 2**

## **Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

### **Senatsrichtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

#### **Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 25.11.2004**

Auf der Grundlage von § 26 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 15.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352 ff.) und der Grundordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in der Fassung vom 17.07.2003 hat der Senat der Fachhochschule in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren beschlossen:

## **Senatsrichtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

### **Präambel**

In dieser Richtlinie wird die Vorgehensweise zur Abwicklung von Berufungsverfahren näher beschrieben, die in § 26 NHG und in § 19 der Grundordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und in einschlägigen Erlassen des MWK geregelt wird.

Die Richtlinie soll helfen, das Verfahren transparent, klar strukturiert und rechtlich einwandfrei zu gestalten.

Bei Nichteinhaltung der formalen und rechtlichen Anforderungen an ein Berufungsverfahren kann es zu erheblichen Verzögerungen des Verfahrens oder auch zur Aufhebung des Verfahrens kommen.

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Berufungsverfahrens dargestellt:

### **§ 1 Stellenzuweisung**

(1) Will ein Fachbereich eine Stelle wiederbesetzen, bedarf es der Genehmigung durch das Präsidium. Eine erstmals zu besetzende Stelle muss zunächst vom Präsidium einem Fachbereich zugewiesen werden. Nach Beschluss des Fachbereichsrates stellt das Dekanat hierzu einen Antrag auf Wiederbesetzung bzw. erstmalige Besetzung einer Stelle an das Präsidium, in dem die vorläufige Denomination der Stelle und ihre Einbindung in die Strukturplanungen des Fachbereichs erläutert werden.

(2) Das zuständige Präsidiumsmitglied teilt dem Fachbereich mit, ob und zu welchem Termin die Stelle besetzbar ist.

### **§ 2 Einsetzen der Berufungskommission**

(1) Für jede zu besetzende Professur wird vom Fachbereichsrat eine Berufungskommission gewählt. Diese besteht aus sechs Mitgliedern, davon

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der ProfessorInnen (stimmberechtigt)
- 1 Mitglied aus der MitarbeiterInnengruppe (stimmberechtigt)
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (stimmberechtigt)
- 1 Mitglied aus der MTV-Gruppe (nicht stimmberechtigt)

Wahlweise kann sie auch aus zehn Mitgliedern bestehen, davon

- 5 Mitglieder aus der Gruppe der ProfessorInnen (stimmberechtigt)
- 2 Mitglieder aus der MitarbeiterInnengruppe (stimmberechtigt)
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (stimmberechtigt)

- 1 Mitglied aus der MTV-Gruppe (nicht stimmberechtigt)

(2) Mindestens 40% der stimmberechtigten (!) Mitglieder sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören (§ 26 (2) NHG). Falls sich im eigenen Fachbereich nicht ausreichend Frauen zur Verfügung stellen, besteht die Möglichkeit, andere Fachbereiche um Unterstützung zu bitten. Wenn es dem Fachbereich dennoch nicht gelingt, zwei Frauen als stimmberechtigte Mitglieder für die Berufungskommission zu benennen, kann die Hochschulleitung auf Antrag mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten hiervon eine Ausnahme zulassen. Die Zusammensetzung der Berufungskommission ist dem Präsidium und der Gleichstellungsbeauftragten mitzuteilen.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können zu stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe in Berufungskommissionen gewählt werden. Darüber hinaus können fachlich besonders geeignete Personen aus der beruflichen Praxis zu beratenden Mitgliedern von Berufungskommissionen bestellt werden. Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über die eigene Nachfolge zu machen hat.

(4) Die Amtszeit der Berufungskommission endet in der Regel mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens (und nicht am Ende einer Wahlperiode des Fachbereichsrates). Das Dekanat kann jederzeit beantragen, dass der Fachbereichsrat eine neue Berufungskommission einsetzt oder das Berufungsverfahren abbricht.

### **§ 3 Vorsitz**

Die Berufungskommission wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende erhält vom Dekanat eine Ausfertigung dieser Richtlinie. Sie/er ist dafür verantwortlich, dass das Verfahren unter Beachtung der Geschäftsordnung der Gremien ordnungsgemäß abgewickelt wird und die notwendigen Informationen an die in dieser Richtlinie genannten Institutionen weitergeleitet werden.

### **§ 4 Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen einzuladen und zu informieren. Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung der Berufungskommission gegen das Votum der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden (z.B. Nicht-Aufnahme einer Bewerberin in die engere Wahl), so kann sie innerhalb von

zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. In der selben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig (§ 42 (4) NHG).

#### **§ 5 Denomination, Dienstpostenbewertung und Ausschreibungstext:**

(1) Der Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat oder die Berufungskommission in ihrer ersten Sitzung beschließt über die genaue Denomination und den Inhalt der Dienstpostenbewertung, er/sie erstellt einen Entwurf für den Text der Stellenausschreibung sowie einen Kriterienkatalog/ein Anforderungsprofil für die Bewertung potentieller BewerberInnen. Sofern Ausschreibungstext, Dienstpostenbewertung und Kriterienkatalog bzw. Anforderungsprofil von der Berufungskommission erstellt wurden, werden sie anschließend dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) In Ausschreibungstexten ist sowohl die weibliche als auch die männliche Sprachform zu verwenden. Sie sind grundsätzlich so zu formulieren, dass Frauen ausdrücklich angesprochen werden, zum Beispiel durch den Zusatz : „Die Fachhochschule arbeitet an der Erhöhung ihres Frauenanteils, deshalb werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Über besondere Regelungen, die die Berufung von Frauen erleichtern sollen (z.B. Nachholen der Promotion) gibt das Frauenbüro unter der Tel.Nr. 05331/939-1600 gern Auskunft.“ Es ist darauf hinzuweisen, dass Schwerbehinderte bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) In die Stellenausschreibung ist in der Regel ein Hinweis aufzunehmen, dass die Stelle teilzeitgeeignet ist. Sofern die Stelle nach Auffassung des Fachbereichs nicht teilzeitgeeignet ist, ist dies gegenüber dem Ministerium zu begründen.

(4) Das Anforderungsprofil kann neben den in § 25 NHG genannten Einstellungs Voraussetzungen und notwendigen bzw. zusätzlich gewünschten fachlichen Voraussetzungen auch erwünschte Schlüsselqualifikationen wie z.B. Erfahrungen im Bereich Projektleitung, Drittmittelakquise, Personalführung, Engagement in Gremien etc. enthalten.

(5) Nach deren Verabschiedung werden die Dienstpostenbewertung und die Stellenausschreibung über Dezernat 2 dem MWK mit der Bitte um Genehmigung der Ausschreibung zugeleitet.

#### **§ 6 Stellenausschreibung**

Nach Genehmigung durch das MWK teilt die Berufungskommission dem Dezernat 2 mit, wann und in welchem Medium die Stellenausschreibung veröffentlicht werden soll. Dezernat 2 veranlasst die Veröffentlichung. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Dezernat 2 informiert das Frauenbüro und den Fachbereich über den genauen Erscheinungstermin der Anzeige(n).

#### **§ 7 Eingehende Bewerbungen**

(1) Der Eingang von Bewerbungen wird vom Dezernat 2 den BewerberInnen gegenüber bestätigt und die Unterlagen an die/den Vorsitzende/n der Berufungskommission weitergeleitet. Die/der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bewerbungsunterlagen rechtzeitig vor der nächsten Sitzung von den Mitgliedern der Berufungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten eingesehen werden können.

(2) Sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen, ist der/dem Schwerbehindertenvertreter/in Gelegenheit zur Beteiligung an dem Verfahren zu geben.

#### **§ 8 Bewertung der Bewerbungen**

(1) Nach Sichtung der Unterlagen wird von der Berufungskommission eine Liste mit der Übersicht über die BewerberInnen und deren Erfüllung der einzelnen Qualifikationsmerkmale gem. Kriterienkatalog bzw. Anforderungsprofil erstellt. In der ersten Sitzung nach Abschluss der Bewerbungsfrist entscheidet die Berufungskommission darüber, ob die Qualität und Quantität der Bewerbungen voraussichtlich ausreichen wird, um einen Berufungsvorschlag mit drei Listenplatzierten zu erstellen. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass ausreichend viele BewerberInnen die formalen Voraussetzungen laut § 25 (1) NHG erfüllen. Die Gründe für die Nicht-Listenfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern sind mit Bezug auf die Kriterien darzulegen und in die tabellarische Übersicht mit aufzunehmen. Hinsichtlich des Kriteriums „besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit“ reicht das Nicht-Vorhandensein einer überdurchschnittlichen Promotion nicht aus. Vielmehr ist auch zu bestätigen, dass keine promotionsadäquaten Leistungen vorliegen (vgl. § 25 (1) NHG).

(2) Hinsichtlich der Anrechnung von Beschäftigungsverhältnissen an Forschungseinrichtungen als Berufstätigkeit außerhalb der Hochschule siehe Erlass vom 27.11.1998 (Anlage 1). In Zweifelsfällen sollte der Einzelfall direkt mit dem MWK besprochen werden. Zur Frage der Altersgrenze für die Ernennung auf Lebenszeit siehe Erlass vom 07.07.2000 (Anlage 2).

(3) Sofern eine ansonsten aussichtsreiche Be-

werberin aus „frauenbiographischen Gründen“ die Einstellungs Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen und für einen begrenzten Zeitraum mit der Verwaltung der ausgeschriebenen Stelle beauftragt werden. In dieser Zeit ist ihr Gelegenheit zu geben, die noch fehlende Qualifikation nachzuholen (siehe Erlass vom 28.3.1994, Anlage 3).

(4) Zur Anerkennung und Anrechnung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen auf die berufliche Praxis siehe Erlass vom 24.04.1991 (Anlage 4).

(5) Ist zu vermuten, dass aus den vorliegenden Bewerbungen heraus keine „Dreier-Liste“ zustande kommen wird, veranlasst die Berufungskommission über das Dezernat 2 die erneute Ausschreibung der Stelle.

### **§ 9 Einladung zu Probelehrveranstaltungen**

(1) Liegt eine ausreichend hohe Zahl von qualifizierten Bewerbungen vor, trifft die Berufungskommission eine Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die zu Probelehrveranstaltungen eingeladen werden sollen.

(2) Sofern im Fachbereich Frauen unter den ProfessorInnen bisher unterrepräsentiert sind, sind unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einzubeziehen und zu Probelehrveranstaltungen einzuladen (siehe Erlass vom 05.05.1995, Anlage 5).

(3) Die Berufungskommission legt Ablauf und Themen der Probelehrveranstaltungen sowie der anschließenden Gespräche mit den Mitgliedern der Berufungskommission fest und lädt die ausgewählten BewerberInnen hierzu ein. In der Einladung soll bereits um die Nennung von 2-3 GutachterInnen gebeten werden.

### **§ 10 Ablauf der Probelehrveranstaltungen**

(1) Die Berufungskommission führt die Probelehrveranstaltungen und anschließenden Gespräche durch, bewertet die Lehrveranstaltungen und entscheidet darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber der engeren Wahl vorbehaltlich der einzuholenden Gutachten listenfähig sind.

(2) Von besonderer Bedeutung ist das Votum der Studierenden. Dazu wird ihnen Gelegenheit gegeben, die Probelehrveranstaltung vorzugsweise anhand eines zuvor abgestimmten Bewertungsbogens zu beurteilen. Die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden in der Berufungskommission holt das Votum der Studierenden nach der Probelehrveranstaltung ein. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sowie die übrigen Mitglieder der Berufungskommission nehmen an der Aussprache der Studierenden nicht teil. Das

Ergebnis der Bewertung wird der Berufungskommission mitgeteilt. Das studentische Mitglied der Berufungskommission hat jedoch kein imperatives Mandat, sondern kann auch ein abweichendes Votum abgeben.

### **§ 11 Beschluss über den Berufungsvorschlag**

(1) Die Berufungskommission entscheidet über den Berufungsvorschlag, der aus einer Liste mit drei eindeutig gereihten Kandidatinnen und Kandidaten besteht. Es wird geheim abgestimmt. Dabei sind verschiedene Stimmzettel für die ProfessorInnen einerseits und für die Mitglieder aus der Studierenden- und der MitarbeiterInnenengruppe andererseits zu verwenden. Der Berufungsvorschlag bedarf sowohl der Mehrheit der Stimmen des gesamten Gremiums als auch der Mehrheit der Stimmen aus der ProfessorInnenengruppe.

(2) Sofern sich nach den Probelehrveranstaltungen herausstellt, dass keine Dreierliste zustandekommt, ist die Stelle erneut auszuschreiben. Das MWK akzeptiert in der Regel Zweierlisten nur nach mindestens zweimaliger Ausschreibung und Einerlisten nur nach mindestens dreimaliger Ausschreibung (siehe Erlass vom 07.11.1996, Anlage 6).

### **§ 12 Einholen von Gutachten**

Für die Listenplatzierten sind jeweils zwei Gutachten einzuholen, die über die wissenschaftliche Qualifikation sowie die pädagogische und persönliche Eignung der KandidatInnen Auskunft geben. Gutachten von Doktor-Müttern oder Doktor-Vätern werden vom MWK kritisch gesehen und sollten möglichst durch ein drittes Gutachten ergänzt werden.

### **§ 13 Abstimmung im Fachbereichsrat**

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Berufungskommission und der auswärtigen Gutachten beschließt der Fachbereichsrat über den Berufungsvorschlag, leitet diesen an Präsidium und Senat weiter oder verweist ihn an die Berufungskommission zurück.

### **§ 14 Bericht der Berufungskommission**

Die/der Vorsitzende verfasst auf der Grundlage der Beschlüsse der Berufungskommission und des Fachbereichsrates einen Bericht über den Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens. Dabei sollte das Muster des MWK (siehe Anlage 7) verwendet werden (Das Muster ist nicht zwingend vorgegeben, die Orientierung daran beschleunigt aber das Verfahren erheblich). Der Bericht ist der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.

### **§ 15 Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gibt eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag ab, die dem Senat und dem Präsidium vorzulegen ist. Wenn sie eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht, hat das Präsidium das Verfahren zurückzuverweisen oder aufzuheben (§ 26 (2) NHG). In derselben Angelegenheit ist die Zurückverweisung nur einmal möglich.

### **§ 16 Stellungnahme der/des Behindertenvertreterin/-vertreters**

Sofern die/der Behindertenvertreter/in am Verfahren beteiligt war, gibt auch diese/r eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag ab, die dem Senat und dem Präsidium vorzulegen ist.

### **§ 17 Abstimmung in Senat und Präsidium**

Die Dekanin/der Dekan beantragt die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag in der nächsten Senatssitzung. Die/der Vorsitzende der Berufungskommission berichtet im Senat über den Ablauf des Verfahrens und begründet den Berufungsvorschlag. Der Senat berät den Berufungsvorschlag und gibt dazu ein Votum ab. Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag, leitet ihn mit den vorliegenden Stellungnahmen und einer eigenen Stellungnahme an das Ministerium weiter oder verweist ihn an den Fachbereich zur erneuten Beratung zurück oder hebt das Verfahren auf. Die Abstimmung des Präsidiums kann in paralleler Abstimmung mit derjenigen des Senats erfolgen. Nur wenn das Votum in einem Organ für, im anderen gegen den Berufungsvorschlag ausfällt, ist eine erneute Befassung in einer Präsidiumssitzung notwendig. Der Senat ist über eine Zurückverweisung oder die Aufhebung des Verfahrens unter Angabe der Gründe zu informieren.

### **§ 18 Versendung der Unterlagen an das MWK**

Der Fachbereich leitet den Bericht der Berufungskommission, die Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten und die im Muster des MWK genannten weiteren Unterlagen (Gutachten, Protokolle, Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ...) dem Präsidium zur Weiterleitung an das MWK zu. Die Protokollauszüge von Senat und Präsidium werden dem Dezernat 2 direkt vom Präsidialbüro zugeleitet. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden ebenfalls im Dezernat 2 aufbewahrt, bis das Berufungsverfahren abgeschlossen ist und die Un-

terlagen an die BewerberInnen zurückgesandt werden können.

### **§ 19 Berufung durch das MWK**

(1) Das MWK entscheidet über den Berufungsvorschlag und erteilt einen Ruf an eine/n der Listenplatzierten. Parallel zur Ruferteilung durch das MWK wird die/der Berufene durch Dezernat 2 angeschrieben und über das weitere Prozedere und die Ansprechpartner/innen an der Hochschule informiert. Die/der Berufene vereinbart ggf. mit der Präsidentin/dem Präsidenten einen Termin und verhandelt mit ihr/ihm über eine Berufungszulage.

(2) Auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses nimmt die/der Berufene den Ruf an oder lehnt ihn ab. Im letzteren Fall spricht das MWK einen Ruf an eine/n andere/n Listenplatzierte/n aus. Sollten alle drei Listenplatzierten den Ruf ablehnen, muss der Fachbereich darüber entscheiden, ob die Stelle erneut ausgeschrieben werden soll oder ob die Denomination der Stelle zu verändern ist. In diesem Fall, wäre das Präsidium erneut zu beteiligen. Außerdem muss beim MWK die Genehmigung der Ausschreibung der Stelle mit neuer Denomination beantragt werden (Verfahren w. o. b.).

### **§ 20 Ernennung**

Bei Rufannahme prüft das Dezernat 2, ob die/der Berufene die persönlichen Voraussetzungen für eine Ernennung zur Professorin/ zum Professor erfüllt (z.B. hinsichtlich Gesundheits- und Führungszeugnis) und legt im Einvernehmen mit der/dem Berufenen den Termin des Dienstantritts an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel fest. Fachbereich und Frauen- und Gleichstellungsbüro werden von Dezernat 2 über das Ergebnis informiert. Dezernat 2 fertigt eine Ernennungsurkunde und eine Einweisungsverfügung. Die Ernennung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder stellvertretend durch die hauptamtliche Vizepräsidentin/den hauptamtlichen Vizepräsidenten vorgenommen.

**Anhang:**

Anlage 1: MWK Erlass vom 27.11.1998, Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs

Anlage 2: MWK Erlass vom 7.7.2000, Altersgrenze für die Verbeamtung bei erstmaliger Berufung von HochschullehrerInnen

Anlage 3: MWK Erlass vom 28.3.1994, Verwaltung von Professuren

Anlage 4: MWK Erlass vom 24.4.1991, Anrechnung von Teilzeitbeschäftigungen

Anlage 5: MWK Erlass vom 5.5.1995, Verfahren zur Besetzung von ProfessorInnenstellen

Anlage 6: MWK Erlass vom 7.11.1996, Ausnahme vom Gebot des Dreivorschlags

Anlage 7: MWK, Vorlage zum Berufungsbericht

EINGEGANGEN 04. Dez. 1998 *JF*



Anlage 1

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel  
in Wolfenbüttel

Niedersächsische  
Fachhochschulen  
gemäß Verteiler MWK 2  
Nrn. 14 bis 21, 32 bis 38

Eingang: 12.12.98 Tgb. Nr. 106441 *B*

.....  
.....  
Bearbeitet von *Dr. Dr. P. J. J. J. J.*  
.....  
Herrn Dr. Otte *Franck*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
24 A - 71 051 - 2/94

Durchwahl (0511) 120-  
2513

Hannover  
27.11.1998

**Berufungsvoraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 b NHG;  
hier: Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs**

Bezug: Mein RdErl. vom 25.03.1994 - nicht veröffentlicht -

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in einem Beschluß vom 28.10.1998 - Az.: 5 M 4009/98 - zu der Frage Stellung genommen, wie eine Berufstätigkeit an einer außerhalb einer Hochschule stehenden Forschungseinrichtung im Rahmen des § 51 Abs. 1 Nr. 4 b NHG zu werten ist. Zwei Aussagen des Gerichts sind von allgemeiner Bedeutung für die Durchführung von Berufungsverfahren an den Fachhochschulen:

1. Selbständige Forschungseinrichtungen sind als Orte der Absolvierung einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs durch § 51 Abs. 1 Nr. 4 b NHG weder ausdrücklich noch sinngemäß ausgeschlossen. Daher erfüllen Bewerber mit einer solchen Praxis, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Einstellungsbedingungen nach dieser Vorschrift. Wird bei einer Bewerbung gar nicht erst geprüft, ob in dieser beruflichen Praxis besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbracht worden sind, so liegt eine sogenannte Ermessensunterschreitung vor, die den Auswahlvorgang in bezug auf diese Bewerbung rechtlich angreifbar macht.

HF8K2303.DOC

Dienstgebäude  
Leibnizufer 9  
Hannover  
Stadtbahn:  
Linie 10, Clevertor

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
9 234 140 ni d

Telefax  
(05 11) 1 20-28 01  
Presse  
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr 25 001 567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr 101 359 271 Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

10/97



2. Die Fachhochschule ist jedoch nicht gehindert, bei der Auswahl unter den die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllenden Bewerbern zu berücksichtigen, ob die berufliche Praxis bei einer Forschungseinrichtung oder aber in der Wirtschaft bzw. einem anderen Praxisfeld außerhalb des Hochschul- und Forschungsbereichs zu einer berufspraktischen Qualifikation führt, die für die Tätigkeit an der Fachhochschule besser geeignet ist.

Im Hinblick auf diese Klarstellungen des OVG Lüneburg wird mein RdErl. vom 25.03.1994 unter Nr. 3. wie folgt gefaßt:

### 3. Praxisbezogene Tätigkeiten

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 b NHG müssen von der fünfjährigen beruflichen Praxis mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein. Da diese berufliche Praxis eine **anwendungsbezogene** Lehre gewährleisten soll, bitte ich, bei einer Berufstätigkeit in einer Forschungseinrichtung im Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen, inwieweit diese Tätigkeit den Anforderungen an die Aufgabe der Fachhochschulen entspricht, den **angewandten** Wissenschaften zu dienen (vgl. § 2 Abs. 10 NHG).

Im Auftrage  
Dr. Otte



Beglaubigt:

*Hoffmann*

Kanzlei-Angestellte

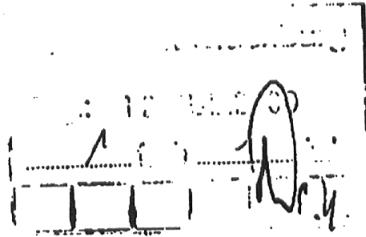


Anlage 2

Hochschulen  
gem. Verteiler MWK  
lfd. Nrn. 1 - 19, 23 + 24

A. M

Kopie verab Dez. 1



Bearbeitet von  
Herrn Bettels

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
21.4 - 71 051 (6)

Durchwahl (0511) 120-  
2472

Hannover, den  
07.07.2000

### Altersgrenze für die Verbeamtung bei der erstmalige Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern

Bei Berufung von Professorinnen und Professoren werde ich künftig wie folgt verfahren:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die das 45. Lebensjahr im Zeitpunkt ihres vorgesehenen Dienstantritts noch nicht vollendet haben, wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen grundsätzlich die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angeboten werden.
2. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, aber zum Zeitpunkt der Berufung bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen; diese Voraussetzung ist auch als erfüllt anzusehen, wenn das vorher innegehabte Beamtenverhältnis bis zum Einstellungszeitpunkt beendet ist oder wird, eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der in Aussicht stehenden Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aber nicht vorgenommen wird.

MFO1901.doc

3. Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, werde ich eine Professur im Angestelltenverhältnis anbieten.
4. Sofern die Gewinnung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, die das 45., nicht aber das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus Marktgesichtspunkten nicht möglich ist, kann als Ausnahme von der vorgenannten Regel eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zugestanden werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen dürfte im Regelfall auf dem Ergebnis der Ausschreibung(en) abzuleiten sein.
5. Die Ausschreibungen sind so zu formulieren, dass sowohl eine Einstellung im Angestellten- als auch im Beamtenverhältnis abgeleitet werden kann.

Altersgrenzen für die Berufung als solche gibt es nicht, vielmehr ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, welche die anzustrebende Altersgrenze von 35 Jahren, max. 40 Jahren, bei Erstberufungen überschritten haben, in der gegebenen Situation der Berufung von jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern vorzuziehen ist. Ich bitte hierauf in Ihren Berufungsvorlagen gesondert einzugehen und überzeugend zu begründen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Sofern die o.a. Hinweise in bisher vorgenommenen Ausschreibungen nicht berücksichtigt worden sein sollten, bitte ich, Bewerberinnen und Bewerbern entsprechende Hinweise zu erteilen, wenn sich die Gelegenheit hierzu bietet.

Im Auftrage  
Dr. Palandt



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte

Anlage 3



Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61 - 30002 Hannover

Niedersächsische  
Fachhochschulen  
gem. Verteiler MWK 2  
Nrn. 13 - 20, 32 - 36

Bearbeitet von

Herrn Dr. Otte

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

Durchwahl  
(0511) 120-

Hannover

208 - 71 051 - 1/89

2499

28.03.1994

Besetzung von Professorenstellen;  
hier: Gewinnung von Frauen als Professorinnen

1. Erfüllt eine Bewerberin, die von der Fachhochschule zur Besetzung der Stelle als die von allen Bewerberinnen und Bewerbern geeignetste angesehen wird, die Einstellungs Voraussetzungen gem. § 51 Abs. 1 NHG nicht vollständig, so kann ein befristeter Auftrag zur Verwaltung der Professorenstelle zwecks Nachholung der noch fehlenden Qualifikation gemäß § 54 Abs. 4 NHG erteilt werden, wenn gesicherte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Einstellungs Voraussetzungen innerhalb der Frist vollständig erfüllt sein werden.

Dies gilt für folgende Fälle:

- a) Kann die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 NHG) nicht vollständig nachgewiesen werden, ist die Fachhochschule aber - auch aufgrund gutachterlicher Äußerungen, die auf bereits vorliegende wissenschaftliche Leistungen gestützt sein müssen - überzeugt, daß sie nach einer in der Regel höchstens zweijährigen Tätigkeit an der Fachhochschule festgestellt werden kann, so kann ein Verwaltungsauftrag

Dienstgebäude  
Leibnizufer 9  
Adolfstr 7  
Hannover  
Stadtbahn

Telefon  
(05 11) 120-1  
Teletex  
511 89 956 - NdsLReg  
Telex

Telefax  
(05 11) 120-23 93  
Presse  
(05 11) 120-26 01

Paketanschrift  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr 90-304 25 rca Han (BLZ 250 100 30)

erteilt werden, der die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten soll.

Dabei ist der Verwaltungsauftrag auf eine Teilzeittätigkeit mit mindestens der Hälfte der normalen Arbeitszeit zu begrenzen, soweit dies erforderlich ist, um die Promotion abschließen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweisen zu können.

Zur Frage, ob innerhalb von zwei Jahren mit dem Abschluß der Promotion bzw. einer promotionsgleichwertigen wissenschaftlichen Leistung gerechnet werden kann, und zur Erforderlichkeit einer Teilzeittätigkeit gemäß Abs. 2 ist eine gutachterliche Äußerung einzuholen.

- b) Kann eine fünfjährige qualifizierte berufliche Praxis i. S. von § 51 Abs. 1 Nr. 4 b NHG nicht nachgewiesen werden, lassen sich die noch fehlenden berufspraktischen Erfahrungen aber innerhalb einer bis zu zweijährigen Frist nachholen, während der eine entsprechende Berufstätigkeit wahrgenommen wird, so kann ein Verwaltungsauftrag erteilt werden, der die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten soll. Handelt es sich bei der noch fehlenden beruflichen Praxis um einen Teil der mindestens dreijährigen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, so wird der Verwaltungsauftrag nur für eine Teilzeittätigkeit mit mindestens der Hälfte der normalen Arbeitszeit erteilt, damit die außerhochschulische Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit abgeleistet werden kann. Diese Praxistätigkeit ist in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages nachzuweisen. Durch sie kann maximal ein Jahr der erforderlichen dreijährigen Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs während der Verwaltung der Professorenstelle nachgeholt werden; hiervon sind Ausnahmen nicht zuzulassen.

2. Der Verwaltungsauftrag kann in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn der wissenschaftliche oder berufliche Werdegang oder beide aus bestimmten, von der Bewerberin darzulegenden frauenbiographischen Gründen verzögert wurde. Soweit sich diese Gründe nicht aus dem Lebenslauf oder dem wissenschaftlichen Werdegang ergeben, genügt es, wenn sich ein Gremium der Hochschule, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden der Berufungskommission, der Frauenbeauftragten und einem Mitglied der Hochschulleitung, hiervon in geeigneter Weise überzeugt.
  
3. Vor Ablauf der für den Verwaltungsauftrag festgesetzten Frist wird über die Ruferteilung entschieden. Können die Einstellungsvoraussetzungen gem. § 51 Abs. 1 NHG nunmehr nachgewiesen werden, so wird der mit der Verwaltung der Stelle beauftragten Bewerberin der Ruf erteilt, es sei denn, daß eine Würdigung der nachgeholtten Qualifikation zu dem Ergebnis führt, daß sie nicht mehr als die bestqualifizierte Bewerberin anzusehen ist.

Schuchardt



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Verwaltungsangestellte

Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttele  
in Wolfenbüttele

Eingang 31.03.94 7.00. 7233

.....  
IV  
..... 2. April

Ø R<sub>1</sub> Dekane ✓

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR

Anlage 4



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 81 · 3000 Hannover 1

Niedersächsische  
Fachhochschulen  
gem. Verteiler MWK 2  
Nrn. 13 - 20 und 31 - 34

Bearbeitet von  
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom (Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen ☎ (05 11) 120- Hannover  
208 - 71 051 - 1/89 2499 24.04.1991

**Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren;  
hier: Erfordernis einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis  
außerhalb des Hochschulbereichs (§ 56 Abs. 1 Nr. 4b NBG)**

Aus Anlaß einer Entscheidung in einem Einzelfall weise ich auf  
folgendes hin:

Nach der bisherigen Berufungspraxis sind bei dem Erfordernis einer  
Vollzeittätigkeit von mindestens 3 Jahren außerhalb des Hochschul-  
bereichs Teilzeitbeschäftigungen entsprechend umgerechnet, also  
nur anteilig berücksichtigt worden.

Künftig ist bei der Anrechnung von Teilzeittätigkeiten während der  
Phase der Kindererziehung zwischen dem Erfordernis einer ausrei-  
chenden Praxiserfahrung der an Fachhochschulen lehrenden Professo-  
rinnen/Professoren einerseits und der berechtigten Forderung nach  
einer möglichst geringen Behinderung der beruflichen Entwicklung  
durch Familienarbeit andererseits differenzierter als bisher wie  
folgt abzuwägen:

- a) Mindestvoraussetzung ist eine hauptberufliche Tätigkeit von 3  
Jahren mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

022 015 001  
10 80

- b) Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Gesamtqualifikation der Bewerberin/des Bewerbers die Berufung unter angemessener Berücksichtigung der erforderlichen Praxisorientierung der Fachhochschulen zuläßt. Hierbei ist der Charakter der ausgeschriebenen Stelle (stehen die wissenschaftlichen Grundlagen oder praktischen Anwendungen im Vordergrund?) ebenso zu würdigen wie die Dauer und Praxisnähe der gesamten beruflichen Vortätigkeit (unter Einbeziehung von Nebentätigkeiten) und das Gesamtbild der fachlichen Qualifikation ("Höhe", Vielseitigkeit, Praxisnähe).

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage  
Dr. Hodler



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Kanzler-Angestellte



## § 11

## Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie Ehren halber (Dr. phil. h. c.) als Auszeichnung verleihen.

(2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Personen aus dem Fachbereich bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Der Antrag ist mit Begründung allen Fachbereichsratsmitgliedern und allen Professorinnen/Professoren, die dem Fachbereich angehören, zuzustellen. Zu der Beratung im Fachbereichsrat sind diese Professorinnen/Professoren mit beratender Stimme einzuladen. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten und des Senats.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind.

(4) Von der Ehrenpromotion sollen alle wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt werden.

## § 12

## Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich die Doktorandin/der Doktorand bei ihren/seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig.

## § 13

## Aberkennung des Doktorinnengrades/Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorinnengrades/Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 14

## Inkrafttreten

Diese Neufassung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung, Bek. vom 9. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1861), zuletzt geändert durch Bek. vom 25. 9. 1991 (Nds. MBl. S. 1238), außer Kraft.

## Verfahren zur Besetzung

## von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 5. 5. 1995 — 404 B.1-03 110/10 (9) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791), geändert durch RdErl. v. 30. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 215)

— VORIS 22210 02 00 00 024 —

Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246) die folgenden Bestimmungen:

## 1. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung einer Stelle gemäß § 52 Abs. 1 NHG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, soll das Ergebnis und die wesentlichen Gesichtspunkte der Prüfung nach § 132 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG enthalten. Sofern eine Stelle der BesGr. C 4 wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach BesGr. C 4 besonders zu begründen.

Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Bericht unter Angabe der beabsichtigten Veröffentlichungsmedien beizufügen.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 NHG in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 26. 5. 1994 — 208-71 051-1/89 — (n. v.) wird an die Möglichkeit der Nachqualifizierung von Bewerberinnen auf Professorenstellen an Fachhochschulen und die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Ausschreibungstexte erinnert.

Auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Soll der Ausschreibungstext diesen Hinweis ausnahmsweise nicht enthalten, so ist die fehlende Teilzeiteignung der auszuschreibenden Stelle zu begründen.

## 2. Berufungsvorschlag

Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht (auf den RdErl. vom 19. 11. 1993 — 201.1-71051-33 — (n. v.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG,
- Dokumentation des Auswahlverfahrens; hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlußfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegt haben,
- den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG oder der Gemeinsamen Kommission nach § 109 Abs. 4 Nr. 3 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,
- eine etwaige Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG,
- etwaige Minderheitenvoten,
- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),
- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,
- den etwaigen Rückgabebeschuß nach § 52 Abs. 4 NHG — mit Begründung oder Stellungnahme — und

— die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

**3. Änderung des Aufgabenkreises nach Ernennung**

Eine Änderung des Aufgabenkreises (nach Art und Umfang) nach erfolgter Ernennung bedarf meiner Zustimmung.

**4. Aufhebung von Vorschriften**

Der Bezugserslaß wird aufgehoben.

An die  
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 623

**L. Frauenministerium**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Orientierungs- und Motivierungskursen für Frauen nach der Familienphase „Neuer Start ab 35“**

**RdErl. d. MFr v. 26. 4. 1995 — 43 188-24/05 —**

Bezug: RdErl. d. StK v. 17. 11. 1987 (Nds. MBl. S. 1047)  
— VORIS 22450 00 00 16 001 —

Der Bezugserslaß wird aufgehoben.

An die  
Bezirksregierungen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 624

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Orientierungs- und Motivierungskursen für „Frauen um 60“**

**RdErl. d. MFr v. 26. 4. 1995 — 43 189-80/01 —**

Bezug: RdErl. d. StK v. 11. 1. 1990 (Nds. MBl. S. 125)  
— VORIS 22450 00 00 16 002 —

Der Bezugserslaß wird aufgehoben.

An die  
Bezirksregierungen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 624

**Rechtsprechung**

**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze**  
zum Beschluß des Ersten Senats vom 21. 2. 1995  
— 1 BvR 1397/93 —

1. Der in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Ziffer 1 Abs. 4 Nr. 1 des Einigungsvertrages vorgesehene Sonderkündigungstatbestand mangelnder persönlicher Eignung ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. Die auf Grund dieser Regelung ausgesprochene Kündigung eines aus der DDR übernommenen Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes erfordert eine Würdigung seiner Persönlichkeit auf der Grundlage seines gesamten Verhaltens vor und nach dem Beitritt. Die für Verbleib und Aufstieg im öffentlichen Dienst der DDR notwendige und übliche Loyalität und Kooperation begründet nach dem Einigungsvertrag für sich allein keine mangelnde Eignung.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 624

**Stellenausschreibungen**

An der Fachhochschule Oldenburg ist im Fachbereich Bauingenieurwesen ab 1. 1. 1996 eine

**Professur**  
(BesGr. C 3)

für die Fächer Stahlbetonbau, Mathematik, Baustatik (Kennziffer B 12) zu besetzen.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll diese Fächer in Forschung und Lehre praxisorientiert vertreten und sich dabei auf eine vieljährige praktische Tätigkeit in der Lehre und der Praxis stützen können. Es werden vertiefte Kenntnisse im konstruktiven Ingenieurbau auf der Grundlage der neuen deutschen und europäischen Normen erwartet. Im Fach Mathematik sind die Gebiete der angewandten Mathematik und Statistik für Ingenieure praxisnah zu vertreten.

Grundlegende Kenntnisse der Hochschuldidaktik werden vorausgesetzt.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird insbesondere erwartet, engagiert an Planung und Aufbau neuer Studiengänge wie z. B. des Europastudienganges (European Civil Engineering Management/ECEM) mitzuarbeiten. Interesse und Erfahrung in der postgradualen Weiterbildung und gute Fremdsprachenkenntnisse sind weitere wichtige Voraussetzungen.

Die Fachhochschule Oldenburg ist bestrebt, den Frauenanteil auch beim wissenschaftlichen Personal zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt.

Die Einstellungsbedingungen regelt § 51 NHG. Einzelheiten sind einem Merkblatt zu entnehmen, das bei der Fachhochschule Oldenburg angefordert werden kann. Auch das Büro der Frauenbeauftragten, Tel. (04 41) 77 08-2 38, gibt auf Anfrage gern Auskünfte. Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Eine Hausbewerberin ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den Rektor der Fachhochschule Oldenburg, Ofener Straße 16/19, 26121 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 624

Anlage 6

11. NOV. 1996

Fachhochschulen  
gem. Verteiler MWK 2  
lfd. Nr. 14 - 21

Ab 1.7.1996  
neue Telefon- und Faxnummern  
Telefonzentrale: 120-0  
Telefax: 120-2801

Bearbeitet von  
Herrn Schweingruber

Ihr Zeichen (Ihre Nachricht vom) Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl (05 11) 120- Hannover  
208 - 71 051 - 14/96 2536 07.11.1996

Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen  
hier: Ausnahme vom Gebot des Dreivorschlags

Nach § 52 Abs. 7 Satz 1 zweiter Halbsatz NHG kann das MWK in besonderen Fällen einen Berufungsvorschlag mit weniger als drei Namen zulassen. Von der Möglichkeit eine derartige Ausnahme auch für Einerlisten zu beantragen, machen die Fachhochschulen in sehr unterschiedlichen, z.T. aber eindeutig zu großem Umfang Gebrauch. Daher halte ich in Abänderung der bisherigen Praxis künftig grundsätzlich drei Ausschreibungen für erforderlich, bevor eine Einerliste vorgelegt werden kann. Bei Vorlage eines Einervorschlags nach nur zwei Ausschreibungen muß überzeugend dargelegt werden, warum auf eine dritte Ausschreibung verzichtet werden soll bzw. nicht gewartet werden kann.

Zweierlisten bitte ich nicht vor zweifacher Ausschreibung vorzulegen.

Im Auftrage  
Dr. Otte



Bestandort:

*Roberts*

Name der Angestellten:

Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel  
in Wolfenbüttel

Eingang 11.11.96 Tgb. Nr. 9556

TV ✓ 2fk

OP, Dehane  
ad ik

MM612511.DOC

Anlage 7

KOPF Fachhochschule

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Postfach 2 61

30002 Hannover

Bearbeitet von  
Frau/Herrn  
(E-Mail: \_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

Datum

24 - 71052/2 - \_\_\_\_\_

Besetzung einer Professur (W 2) für das Gebiet „\_\_\_\_\_“ im Fachbereich/in der Fakultät für  
\_\_\_\_\_, Standort \_\_\_\_\_

Für die Besetzung der o.a. Professur werden folgende Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen:

1. \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Die beteiligten Gremien haben wie folgt über den Berufungsvorschlag abgestimmt:

Berufungskommission	insgesamt	___ Ja/ ___ Nein/ ___ Enthaltungen
Fachbereichs-/Fakultätsrat	insgesamt	___ Ja/ ___ Nein/ ___ Enthaltungen
Präsidium	insgesamt	___ Ja/ ___ Nein/ ___ Enthaltungen

Der Senat hat wie folgt votiert: \_\_\_\_\_

Die Begründung des Berufungsvorschlages bitte ich dem beigefügten Bericht des Vorsitzenden der Berufungskommission sowie folgenden Anlagen zu entnehmen:

- Bewerbungsunterlagen der platzierten Bewerberinnen und Bewerber
- Gutachten der platzierten Bewerberinnen und Bewerber
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten (ggf. mit Einverständnis zur Änderung der Berufungskommission)
- Studentisches Votum
- ggf. Stellungnahme der/des Schwerbehindertenbeauftragten
- ggf. Protokolle über Sitzungen und Abstimmungen von Berufungskommission, Fachbereichs-/Fakultätsrat und Präsidium
- ggf. Bewerbungsunterlagen nicht platzierter Bewerberinnen und Bewerber

Bericht der/des Vorsitzenden der Berufungskommission zur Besetzung der Stelle (W 2)  
für das Gebiet „\_\_\_\_\_“ im Fachbereich/in der Fakultät \_\_\_\_\_

Inhaltsübersicht

1. Ablauf des Berufungsverfahrens

- 1.1 Stellenwidmung und Ausschreibung
- 1.2 Bildung der Berufungskommission
- 1.3 Eingegangene Bewerbungen
- 1.4 Bewerberinnen
- 1.5 Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber
- 1.6 Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die angewandten Kriterien
- 1.7 Bewerberinnen und Bewerber in der engeren Wahl
- 1.8 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in die engere Wahl genommen wurden
- 1.9 Rücknahme von Bewerbungen
- 1.10 Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber in der engeren Wahl
- 1.11 Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in der engeren Wahl
- 1.12 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht als listenfähig eingestuft wurden
- 1.13 Beschluss des Berufungsvorschlages
- 1.14 Begründung für eine Abweichung von der Dreierliste

## 2. Begründung des Berufungsvorschlages

- 2.1 Würdigung der Bewerberinnen und Bewerber
  - 2.1.1 Bewerbername, Geburtsdatum (Listenplatz 1)
    - 2.1.1.1 Werdegang (kurzer tabellarischer Lebenslauf)
    - 2.1.1.2 Einstellungsvoraussetzungen gem. § 25 NHG
  - 2.1.2 Bewerbername, Geburtsdatum (Listenplatz 2)
    - 2.1.2.1 Werdegang (kurzer tabellarischer Lebenslauf)
    - 2.1.2.2 Einstellungsvoraussetzungen gem. § 25 NHG
  - 2.1.3 Bewerbername, Geburtsdatum (Listenplatz 3)
    - 2.1.3.1 Werdegang (kurzer tabellarischer Lebenslauf)
    - 2.1.3.2 Einstellungsvoraussetzungen gem. § 25 NHG
- 2.2 Begründung der Reihenfolge mit vergleichender Würdigung

## 1. Ablauf des Berufungsverfahrens

### 1.1 Stellenwidmung und Ausschreibung

Die Stelle ist seit/ab dem \_\_\_\_\_ frei und besetzbar.

Das MWK hat die Ausschreibung mit Erlass vom \_\_\_\_\_ -Az.: \_\_\_\_\_ - genehmigt.

Die Stelle wurde am \_\_\_\_\_ in der \_\_\_\_\_ und am \_\_\_\_\_ in der \_\_\_\_\_ mit einer Bewerbungsfrist von 4 Wochen ausgeschrieben.

### 1.2 Bildung der Berufungskommission

Der Fachbereich/die Fakultät hat in seiner/ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ gemäß § 26 Abs. 2 NHG eine Berufungskommission gebildet und mit der Vorbereitung eines Berufungsvorschlages beauftragt.

Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

Professorinnen/Professoren:

Studentin/Student:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

MTV:

Die Kommission trat auf Einladung der Dekanin/des Dekans am \_\_\_\_\_ zu ihrer 1. Sitzung zusammen und wählte einstimmig Professorin/Professor \_\_\_\_\_ zur/zum Vorsitzenden, die/der die Wahl annahm.



### 1.3 Eingegangene Bewerbungen

Aufgrund der Ausschreibung gingen folgende \_\_\_\_\_ Bewerbungen ein:

(1.)

(2.)

(3.)

usw.

### 1.4 Bewerberinnen

Es haben sich folgende \_\_\_\_\_ Frauen beworben:

(1.)

(2.)

(3.)

usw.

Es hat sich keine Frau beworben.

### 1.5 Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber

Es haben sich folgende \_\_\_\_\_ Schwerbehinderte beworben:

(1.)

(2.)

(3.)

usw.

Es haben sich keine Schwerbehinderten beworben.

## 1.6 Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die angewandten Kriterien

Kriterium 1: abgeschlossenes Hochschulstudium gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 NHG (Fachrichtung)

Kriterium 2: pädagogische Eignung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 NHG

Kriterium 3: besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird  
oder

besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit gem. § 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG

Kriterium 4: besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen gem. § 25 Abs. 1 Nr. 4 c) i.V.m. Abs. 2 Satz 2 NHG

Kriterium 5: (ggf. eigene Kriterien)

Kriterium 6: (            “            )

usw.

## 1.7 Bewerberinnen und Bewerber in der engeren Wahl

Die Berufungskommission hat in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ einstimmig/mehrheitlich beschlossen, folgende Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl zu nehmen und zu einer Probevorlesung einzuladen:

(1.)

(2.)

(3.)

usw.

## 1.8 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in die engere Wahl genommen wurden

Die nachstehenden Bewerberinnen und Bewerber kamen aus folgenden Gründen nicht in die engere Wahl:

(1.)

(2.)

(3.)

usw.

#### 1.9 Rücknahme von Bewerbungen

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben ihre Bewerbung zurückgenommen:

(1.)

(2.)

(3.)

usw.

#### 1.10 Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber in der engeren Wahl

Die Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber, die die Berufungskommission zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen hatte, bestand aus folgenden Teilen:

\_\_\_\_\_

Die Anhörung wurde an folgenden Terminen durchgeführt:

(1.)

Termin:

Thema der Probevorlesung:

(2.)

Termin:

Thema der Probevorlesung:

(3.)

Termin:

Thema der Probevorlesung:

usw.

#### 1.11 Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in der engeren Wahl

In ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ stellte die Berufungskommission einstimmig/mehrheitlich fest, dass folgende Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag qualifiziert sind:

(1.)

(2.)

(3.)

usw.

#### 1.12 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht als listenfähig eingestuft wurden

Die nachstehenden Bewerberinnen und Bewerber wurden aus folgenden Gründen nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen:

(1.)

(2.)

(3.)

usw.

#### 1.13 Beschluss des Berufungsvorschlages

Die Berufungskommission hat anhand der Bewerbungsunterlagen, der angeforderten Gutachten und des Ergebnisses der persönlichen Vorstellung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber einen Berufungsvorschlag erarbeitet, der in Abschnitt 2 begründet wird.

Die folgende Berufungsliste wurde von der Berufungskommission in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_  
beschlossen:

- (1.)
- (2.)
- (3.)

Der Beschluss erging einstimmig/mit folgendem Abstimmungsergebnis:

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ (J/N/E)

Die Professorinnen/Professoren stimmten wie folgt ab:

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ (J/N/E)

#### 1.14 Begründung für eine Abweichung von der Dreierliste

## 2. Begründung des Berufungsvorschlages

### 2.1 Würdigung der Bewerberinnen und Bewerber

2.1.1 \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_ (Listenplatz 1)

2.1.1.1 Werdegang (kurzer tabellarischer Lebenslauf)

2.1.1.2 Einstellungsvoraussetzungen gem. § 25 NHG

(1.) Gutachter

1. a) Name  
b) Anschrift  
c) Funktion
2. a) Name  
b) Anschrift  
c) Funktion

(2.) Wissenschaftliche Qualifikation (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 NHG)

(3.) Pädagogische Eignung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 NHG)

(4.) Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG)

(5.) Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 c NHG)

(6.) Besondere Kriterien

(7.) Stellungnahme zu den Gutachten und zu den Voten der Gleichstellungsbeauftragten, ggf. der/des Schwerbehindertenbeauftragten und der Studentenschaft

2.1.2 \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_ (Listenplatz 2)

2.1.2.1 Werdegang (kurzer tabellarischer Lebenslauf)

2.1.2.2 Einstellungsvoraussetzungen gem. § 25 NHG

(1.) Gutachter

1. a) Name  
b) Anschrift  
c) Funktion
2. a) Name  
b) Anschrift  
c) Funktion

(2.) Wissenschaftliche Qualifikation (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 NHG)

(3.) Pädagogische Eignung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 NHG)

(4.) Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG)

(5.) Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 c NHG)

(6.) Besondere Kriterien

(7.) Stellungnahme zu den Gutachten und zu den Voten der Gleichstellungsbeauftragten, ggf. der/des Schwerbehindertenbeauftragten und der Studentenschaft

2.1.3 \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_ (Listenplatz 3)

2.1.3.1 Werdegang (kurzer tabellarischer Lebenslauf)

2.1.3.2 Einstellungsvoraussetzungen gem. § 25 NHG

(1.) Gutachter

1. a) Name  
b) Anschrift  
c) Funktion
2. a) Name  
b) Anschrift  
c) Funktion

(2.) Wissenschaftliche Qualifikation (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 NHG)

(3.) Pädagogische Eignung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 NHG)

(4.) Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG)

(5.) Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 c NHG)

(6.) Besondere Kriterien

(7.) Stellungnahme zu den Gutachten und zu den Voten der Gleichstellungsbeauftragten, ggf. der/des Schwerbehindertenbeauftragten und der Studentenschaft

2.2 Begründung der Reihenfolge mit vergleichender Würdigung

\_\_\_\_\_ erhielt den Listenplatz 1 aus folgenden Gründen:

\_\_\_\_\_ erhielt den Listenplatz 2 aus folgenden Gründen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ erhielt den Listenplatz 3 aus folgenden Gründen: \_\_\_\_\_



---

(Vorsitzende/r der Berufungskommission)